



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 9. März 2021

Beschluss-Nr. 99

Amt für Hochbau und Stadtplanung; Unterschutzstellung: Gebäude Laubgasse 46

Gesuch: 2021-0059

Gesuch von: Stadt Frauenfeld, Rathaus, 8501 Frauenfeld

Grundeigentum von: Häberlin Architekten HTL/STV AG, Geschäftshaus Ruet, 8555 Müllheim

Lage: Strasse: Laubgasse 46
Parzelle: 50183
Gebäudeversicherungs-: 5/102

Zonenart: Dorfzone D 2
Ortsbild- / Umgebungsschutzzone Os
Baulinien- / Gestaltungsplan Kernzonen Kurz- und Langdorf, 22. April 2005, DBU-Entscheid Nr. 35
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute
Schutzobjekt: Einzelbaum

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Aufgrund eines geplanten Umbaus sowie einer projektierten Zweckänderung des Ökonomie- teils in Wohnräume fand eine Begehung im Beisein der kantonalen Denkmalpflege statt.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das bäuerliche Vielzweckgebäude an der Laubgasse 46 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und wird als langgestreckter Giebeldachbau bestehend aus zweigeschossigem, östlichem Wohnteil mit jüngerem Kniestock und westlichem, später erhöhtem Ökonomieteil bezeichnet. Das Gebäude aus dem 19. Jahrhundert ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Laubgasse 46 mit der Gebäudeversicherungsnummer 5/102 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
 - d. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Frauenfeld.
3. Gebühren:
 - a. Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Mitteilung an:

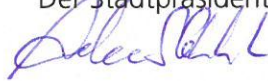
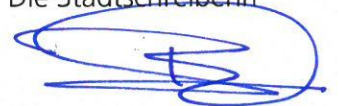
- Häberlin Architekten HTL/STV AG, Geschäftshaus Ruet, 8555 Müllheim (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi (Mailversand, christian.coradi@tg.ch)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Martin Langer (Mailversand, martin.langer@tg.ch)
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Maud Pfammatter (Mailversand, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Gemeindesteuernamt, Eveline Gubler (Mailversand)
- Amt für Tiefbau und Verkehr, Claudia Stöckli (Mailversand)
- Amt für Hochbau und Stadtplanung (Mailversand)

Versandt:**11. März 2021**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.